

SKRIPT



Nachhilfe: unentgeltliche Wertabgaben

Vorbereitung für die Steuerfachwirtprüfung

Impressum

Herausgeber:

examio GmbH
Alte Textilfabrik
Friedrichsstraße 20
57072 Siegen

Autor:

Dipl.-Finanzwirt (FH) Ken Keiper
Ringstraße 33
56651 Oberzissen
info@kenkeiper.de
www.kenkeiper.de

Rechtsstand:

12.09.2023

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Skripts wurden unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann für die Inhalte und die rechtliche Umsetzung der hier beschriebenen Themen keine Haftung vom Herausgeber oder Autor übernommen werden.

© 2023 Ken Keiper

Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Skript darf in jeglicher Form ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Autors nicht reproduziert und/oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



Über den Autor

Dipl.-Finanzwirt (FH) Ken Keiper

- Mit 24 Jahren das Steuerberaterexamen bestanden
- Hauptberuflicher Dozent für Steuern & Rechnungswesen in unterschiedlichen Lehrgängen
- Prüfer für Abschlussprüfungen zum Bilanzbuchhalter (IHK) bei der IHK Koblenz
- Content-Creator für Marken rund um Steuern
- Unternehmer mit Beteiligungen an mehreren Unternehmen (u.A. Beratungsunternehmen im Personalbereich, Hochzeitsagentur)

Sprachliche Klarstellung

Alles, was im Folgenden bezogen auf Personen gesagt wird, gilt selbstverständlich für alle Geschlechter gleichermaßen und ohne Unterschiede. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Prüfschema

① Steuerbarkeit § 1(1) Nr. 1 UStG

→ Entgelt

→ Zuzahlung bei Pers → Mindest-BMG

→ Vergütung für geleistete Dienste

→ unentgeltlich

→ Gegenstände:

→ § 3(1b) S.1 Nr.1 UStG → private Zwecke
U'e

→ § 3(1b) S.1 Nr.2 UStG → Personal

→ § 3(1b) S.1 Nr.3 UStG → betriebl. Zwecke

→ § 3(1b) S.2 UStG → A.15.15 (1) UStAE

§ 10(4)
UStG

→ Leistung:

→ § 3(2a) Nr.1 UStG → Nutzenentnahme

→ § 3(2a) Nr.2 UStG → Personal

② Stpfl. § 4 UStG

③ BMG

→ entgeltlich

→ bei Rabatt: Mindest-BMG

→ unentgeltlich

→ § 10(4) Nr.1 (WBK bei Gegenständen im Entnahmepunkt)

→ § 10(4) Nr.2 (versd. bet. Kosten, bei PKW: 1% o. Fahrtenbuch,
Details A.15.23 (5) UStAE)

→ § 10(4) Nr.3 (Kosten)

⋮
⋮

Leistg von ArbG - Personal

gerechtfertigt

unentgeltlich

mit Zuschlag

ohne Zuschlag

← A.1.1 (1) UStAF →

ohne Zuschlag

entgeltliche
Leistg § 3 (1), (3)

entgeltliche
Leistg § 3 (1), (3)
§ 3 (12) S. 2

UWA prüft
§ 3 (16) S. 1 Nr. 2,
§ 3 (3-7)

Mindest-BMG
§ 10 (5) UStG

§ 10 (7) UStG

Inhalt

1.	Übung 1: Photovoltaikanlage.....	5
2.	Übung 2: John Wik	7
3.	Übung 3: Leistungen von ArbG an das Personal	9
4.	Übung 4: Philipp Amboss.....	11
5.	Übung 5: PKW-Nutzung durch Unternehmer	13
6.	Übung 6: Belegschaftsrabatt.....	15
7.	Übung 7: Betriebsveranstaltungen	17

1. Übung 1: Photovoltaikanlage

1.1. Sachverhalt

Die Eltern von Ken Keiper (BK und UK) haben im Sommer 2022 eine Photovoltaikanlage (15 kWp installierte Leistung) auf dem Dach ihres Einfamilienhauses installieren lassen. Die Anlage wurde am 07. Mai 2022 fertiggestellt und vom Solateur abgerechnet. Die Anlage verfügt über einen Stromspeicher, der in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen Komponenten der PV-Anlage installiert wurde. Für die gesamte Anlage werden den Ehegatten 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnung lautet zutreffend auf die Ehegatten-GbR.

Die Ehegatten-GbR verzichtet auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung und beantragt den Vorsteuerabzug für die oben genannten Kosten (die Zuordnung zum Unternehmensvermögen soll als zutreffend unterstellt werden). Der Vorsteuerabzug wird vom Finanzamt gewährt.

Zum 02. Januar 2023 beschließen die Ehegatten dann, die Anlage aus dem Unternehmensvermögen zu entnehmen – die Voraussetzungen einer solchen Entnahme sollen auf Sachverhaltsebene unstrittig erfüllt sein. Gehen Sie davon aus, dass die Anlage zu diesem Zeitpunkt Wiederbeschaffungskosten von 21.000 € netto hat.

1.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie die in 2023 erfolgte Entnahme aus umsatzsteuerlicher Sicht nach dem Ihnen bekannten Schema.

1.3. Lösung

Die Entnahme erfolgt unentgeltlich, sodass für die Frage der Steuerbarkeit eine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen wäre. In Betracht käme hier § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 UStG:

- Die Ehegatten entnehmen die Anlage, die bisher ihrem Unternehmensvermögen zugeordnet war, für private Zwecke.
- Die Anlage wurde bei Anschaffung 2022 zutreffend dem Unternehmensvermögen zugeordnet, was auch zu einem Vorsteuerabzug geführt hat, § 3 Abs. 1b S. 2 UStG.

- § 3 (1b) S.1 Nr.1 + S.2 (+)
- § 3 (7) S.1
- § 1 (1) Nr.1 (+)
- § 4 i.U.
- § 10 (4) S.1 Nr.1 + S.2 → 21.000 €
- § 12 (3) Nr.1 → 0%
- ≠ § 15 UStG

Die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe liegen vor. Der Vorgang wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Der Ort richtet sich gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 UStG nach dem Grundstücksort (Inland). Der Umsatz ist damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar. Er ist mangels Steuerbefreiung auch steuerpflichtig, § 4 UStG i.U.

Die uWA bemisst sich gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG nach dem Einkaufspreis im Zeitpunkt der Entnahme (hier Wiederbeschaffungskosten) i.H.v. 21.000 € netto. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 UStG ist vom Nettobetrag auszugehen.

Gleichwohl unterliegt die uWA einem Steuersatz von 0 % gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG, da die Anlage auf einem privaten EFH (Privatwohnung) installiert ist und im Übrigen die Leistung von 30 kWp unterschreitet. Somit fällt im Ergebnis keine USt auf die unentgeltliche Wertabgabe an.

Hinweis

Eigentlich wäre es für einen solchen Sachverhalt notwendig, dass die unternehmerische Nutzung der Anlage ab 2023 auf unter 10 % sinkt (= mehr als 90 % Eigenverbrauch des erzeugten Stroms). Der Vorteil der Entnahme besteht darin, dass kein laufender Eigenverbrauch mehr für den privat genutzten Strom versteuert werden muss.

Das BMF lässt in seinem Schreiben vom 27.02.2023 (BStBl. I 2023, S. 351) eine solche Entnahme aber auch ohne näheren Nachweis zu, wenn die Anlage über einen Stromspeicher verfügt. Das ist besonders für vor 2022 installierte Anlagen sehr interessant und sollte in der Praxis bei Mandanten geprüft werden.

2. Übung 2: John Wik

2.1. Sachverhalt

John Wik ist universeller Problemlöser und arbeitet sehr konzentriert. Seine Kunden schätzen seine präzise Arbeitsweise und beauftragen ihn häufig auf selbstständiger Basis mit der Beseitigung unliebsamer Geschäftspartner. Sein Unternehmen übt er in der Rechtsform eines Einzelunternehmers aus.

Um seinen Aufträgen nachzukommen, benötigt er ein schnelles Fahrzeug. Er entscheidet sich für einen 1967er Ford Mustang, den er für 40.000 € gebraucht von einer Privatperson erwirbt. Der Privatverkäufer weist im Kaufvertrag keine Umsatzsteuer aus, sodass John Wik keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Nachdem er das Fahrzeug einige Jahre genutzt hat, beschließt er im Jahr 05 sich von dem Fahrzeug zu trennen.

2.2. Aufgabenstellung

Prüfen Sie nach dem Ihnen bekannten Schema die steuerliche Behandlung der folgenden Sachverhaltsgestaltungen:

- Er veräußert das Fahrzeug als gewerblicher Verkäufer an eine Privatperson für 20.000 € (die Übergabe erfolgt im Inland durch Abholung des Käufers).
- Er entnimmt das Fahrzeug in sein Privatvermögen und veräußert es im Anschluss als privater Verkäufer unter Ausschluss der Gewährleistung an eine Privatperson für 20.000 € (die Übergabe erfolgt im Inland durch Abholung des Käufers).

2.3. Lösung

2.3.1. Variante a)

Der Verkauf des Fahrzeugs führt zu einer Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG (Verschaffung der Verfügungsmacht durch Übereignung). Der Ort richtet sich gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 u. S. 2 UStG nach dem Übergabeort, hier Inland. Der Umsatz ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Er ist mangels Steuerbefreiung auch steuerpflichtig, § 4 UStG i.U.

a) 48 § 3(1)
 § 3(6) S.1 + S.2
 § 1(1) Nr.1
 § 4 i.U.
 § 10(1) S.1 + 2
 20.000 € -
 10% = BMG

b) § 3(1b) S.1 Nr.1 ⊖
 § 3(1b) S.2
 → ≠ Steuerbar

BMG ist nach § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 UStG das Entgelt, hier der Betrag von 20.000 € abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt 19 %, § 12 Abs. 1 UStG. Somit ergibt sich ein Entgelt i.H.v. $20.000 \text{ €} / 119 \times 100 = 16.806,72 \text{ €}$ und eine Umsatzsteuer i.H.v. $16.806,72 \text{ €} \times 19 \% = 3.193,28 \text{ €}$.

Diese Umsatzsteuer entsteht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG mit Ablauf des VAZ der Fahrzeugabholung und wird von John Wik geschuldet, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

2.3.2. Variante b)

Die Entnahme des Fahrzeugs in das Privatvermögen erfolgt unentgeltlich. Eine unentgeltliche Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 UStG kommt dennoch nicht in Betracht, da die Anschaffung des PKW nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hat, § 3 Abs. 1b S. 2 UStG (Erwerb von einer Privatperson ohne ausgewiesene Vorsteuer). Demnach ist die Entnahme nicht steuerbar und es fällt keine Umsatzsteuer an.

Hinweis

In solchen Fällen sollte daher – wenn möglich – der PKW zunächst entnommen und dann veräußert werden. Dadurch kann einerseits Umsatzsteuer gespart werden, andererseits können durch einen Privatverkauf Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen werden.

Die Entnahmehandlung sollte allerdings ordentlich dokumentiert werden (z.B. durch Mitteilung ggü. dem Finanzamt, keine Verwendung des Unternehmensbriefpapiers etc.).

3. Übung 3: Leistungen von ArbG an das Personal

3.1. Sachverhalt

Es sind die folgenden Leistungen eines Unternehmens bekannt:

Leistung	Umsatzart
Verkauf eines Smartphones durch einen Elektronikmarkt mit Belegschaftsrabatt für 200 € (den Restbetrag zahlt der Mitarbeiter)	entgelt § 3(1) ... § 10 (5)
Kostenlose Gewährung von Unterkunft (z.B. im Hotelgewerbe), die im einzelnen Arbeitsvertrag vereinbart ist	Entgelt § 3(12) S. 2, § 3(9) S. 1+2
Angebot kostenloser Kantinenmahlzeiten; das Angebot steht allen Arbeitnehmern des Betriebs offen	unentgeltlich § 3(9a) Nr. 2
Haustrunk von Brauereien für alle Arbeitnehmer des Betriebs	unentgeltlich § 3(11) S. 1 Nr. 2
Geschenk zum Dienstjubiläum	§ 3(16) S. 1 Nr. 2 → hier ab-
Überlassung eines Firmenwagens auch zur Privatnutzung	§ 3(9) S. 1+2
Überlassung eines Firmentransporters über das Wochenende für einen Umzug	§ 3(9a) Nr. 1 UStG

Aufmerksamkeit

3.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie die o.g. Leistungen nach einer Umsatzart für eine mögliche Steuerbarkeit im Rahmen der Umsatzsteuer.

3.3. Lösung

Leistung	Umsatzart
Verkauf eines Smartphones durch einen Elektronikmarkt mit Belegschaftsrabatt für 200 € (den Restbetrag zahlt der Mitarbeiter)	Entgeltliche Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG (Zuzahlung)
Kostenlose Gewährung von Unterkunft (z.B. im Hotelgewerbe), die im einzelnen Arbeitsvertrag vereinbart ist	Entgeltliche sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 S. 1 und S. 2 UStG (Vergütung für geleistete Dienste, da individuell)

	vereinbart, tauschähnlicher Umsatz gemäß § 3 Abs. 12 S. 2 UStG, vgl. A. 1.8 Abs. 1 S. 1 UStAE)
Angebot kostenloser Kantinenmahlzeiten; das Angebot steht allen Arbeitnehmern des Betriebs offen	Unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG (insbesondere keine Vergütung für geleistete Dienste, da das Angebot allen ArbN offen steht)
Haustrunk von Brauereien für alle Arbeitnehmer des Betriebs	Unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG
Geschenk zum Dienstjubiläum	Unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG (Arbeitsleistung wird i.d.R. nicht für gelegentliche Zuwendungen erbracht)
Überlassung eines Firmenwagens auch zur Privatnutzung	Entgeltliche sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 S. 1 und S. 2 UStG (arbeitsvertraglich vereinbart mit Auswirkung auf die Gehaltsbemessung)
Überlassung eines Firmentransporters über das Wochenende für einen Umzug	Unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (einmalige Leistung, keine Auswirkung auf die Gehaltsbemessung)

4. Übung 4: Philipp Amboss

4.1. Sachverhalt

Philipp Amboss ist junger Abgeordneter im Bundestag. In seinem Wahlkreis ist das Unternehmen Porex ansässig, das hochwertige Luxus-Uhren herstellt und vertreibt. Der Geschäftsführer von Porex wünscht sich für seine Geschäftskunden nichts sehnlicher, als dass diese ihre Porex Uhren „von der Steuer“ absetzen können. Das würde ihm zusätzliche Verkaufsargumente für seine Top-Modelle bieten.

Daher trifft sich der Geschäftsführer eines Tages mit Philipp Amboss, um ihm seinen Vorschlag zu unterbreiten. Nachdem Philipp Amboss Zweifel über eine politische Durchsetzbarkeit dieser Idee geäußert hatte, beschloss der Geschäftsführer kurzerhand ihm eine Porex Uhr aus dem Warenbestand zu schenken. Bei der Überreichung der Uhr zögerte Philipp Amboss kurz, nahm das Geschenk dann aber dankend an und versprach, sich für die politische Forderung einzusetzen dabei keinen Schabernack zu betreiben.

Die Uhr, die Philipp Amboss erhielt, wird üblicherweise für 10.000 € netto verkauft und für 2.000 € netto hergestellt.

4.2. Aufgabenstellung

Nehmen Sie zu dem Sachverhalt nach dem Ihnen bekannten Schema Stellung (Ausführungen zur Steuerentstehung und zum Steuerschuldner sind jedoch nicht erforderlich).

Gehen Sie davon aus, dass sich der Sachverhalt im Inland zugetragen hat. Gehen Sie auch davon aus, dass es sich bei der überlassenen Uhr nicht um ein Warenmuster handelt.

4.3. Lösung

Mit der Verschenkung der Uhr löst der Geschäftsführer eine unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG aus, da es sich um eine andere unentgeltliche Zuwendung (= keine private, sondern betriebliche unentgeltliche Zuwendung) handelt und gleichzeitig kein Geschenk von geringem Wert oder ein Warenmuster vorliegt. Auch haben die Materialien, aus denen die Uhr gefertigt wird, zum Vorsteuerabzug berechtigt, § 3 Abs. 1b S. 2 UStG. Da die gleichgestellte Lieferung im Inland erfolgt, ist der Umsatz steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Er ist mangels Steuerbefreiung auch steuerpflichtig, § 4 UStG i.U.

§ 3 (1b) S. 1 Nr. 3
+ S. 2 (+)

§ 3 (6) S. 1

§ 1 (1) Nr. 1

§ 4 i.U.

§ 10 (4) S. 1 Nr. 1

→ 2.000 € § 10 (4)

S. 2 UStG

→ § 12 (1) → 380 € USt

Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 u. S. 2 UStG bemisst sich die unentgeltliche Wertabgabe nach dem Netto-Einkaufspreis eines vergleichbaren Gegenstands zum Zeitpunkt des Umsatzes, hier 2.000 €. Somit entsteht eine Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 UStG) i.H.v. $2.000 \text{ €} \times 19 \% = 380 \text{ €}$.

5. Übung 5: PKW-Nutzung durch Unternehmer

5.1. Sachverhalt

Joshua Motz (JM) ist erfolgreicher Einzelunternehmer und erwirbt am 01.08.2023 ein fabrikneues Tesla Model 3 (BLP: 49.000 €, tatsächlicher Kaufpreis 46.000 € brutto). Er nutzt dieses Fahrzeug überwiegend für betriebliche Zwecke und ordnet es bei der Anschaffung seinem Unternehmensvermögen zu. Natürlich kommt er nicht umhin, gelegentlich private Fahrten mit dem PKW zu unternehmen.

Im August 2023 sind dabei unstreitig folgende laufende Kosten angefallen:

- Stromkosten: 200 € netto (19 % USt)
- Versicherung anteilig: 170 € (inkl. Versicherungssteuer)

Nach einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ist er in diesem Monat 2.000 km gefahren, davon 500 km privat.

5.2. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die BMG für die hier zu versteuernde unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Ausführungen zur Steuerpflicht und Steuerbarkeit sind nicht erforderlich. Berechnen Sie den Wert der unentgeltlichen Wertabgabe sowohl anhand des Bruttolistenpreises als auch anhand des Fahrtenbuchs.

5.3. Lösung

Die unentgeltliche Wertabgabe bemisst sich gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG nach den vorsteuerbelasteten Selbstkosten der Nutzung. Gemäß A. 15.23 Abs. 5 S. 4 Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 b) UStAE können für umsatzsteuerliche Zwecke dabei auch die BLP-Methode und die Fahrtenbuchmethode angewendet werden.

5.3.1. Variante 1: Bruttolistenpreismethode

BLP		49.000 €
X 1 %	=	490 € p.M.
./.		nicht mit Vorsteuer belastete Kosten, Pauschalabschlag 20 %

§ 3 (9a) Nr. 1
 § 3a (1)
 § 1 (1) Nr. 1
 § 4 i.U.
 § 16 (4)

=	BMG USt		392 €
x	19 %	=	74,48 €

Hinweis

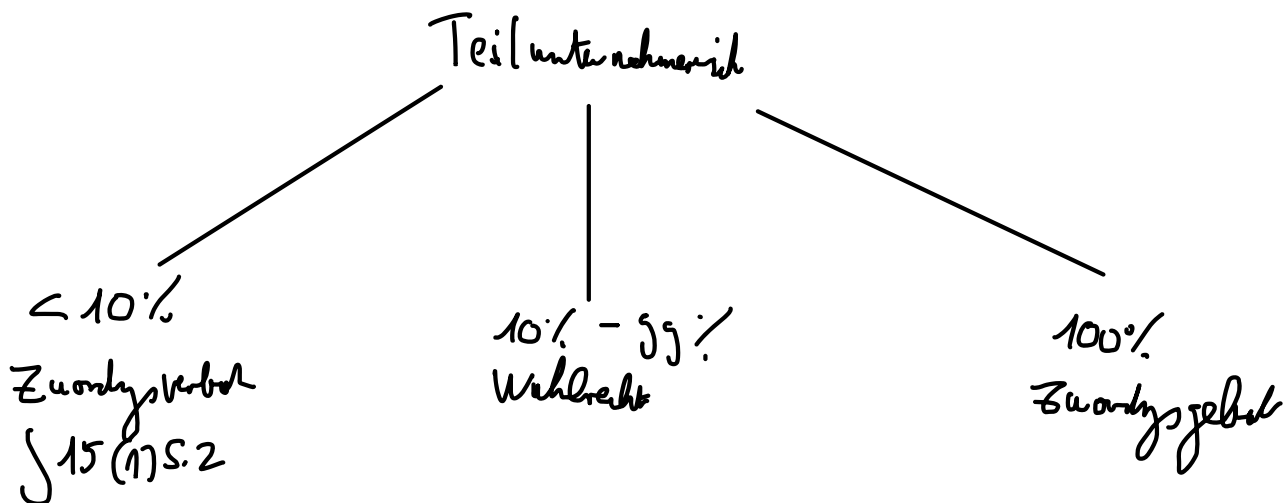
Anders als in der Einkommensteuer, erfolgt hier keine Anwendung der Viertel- oder Hälfteregelung bei Elektro- und Hybridfahrzeugen – in der Umsatzsteuer wird daher immer der volle BLP angesetzt, A. 15.23 Abs. 5 S. 4 Nr. 1 a) S. 2 UStAE.

5.3.2. Variante 2: Fahrtenbuchmethode

	Stromkosten netto		200 €
+	„USt-AfA“ (38.655 € Netto-AK / 60 Monate BRZ = 644 € AfA p.M.)		644 €
=	BMG netto		844 €
x	19 %	=	160 €

Hinweis

In der Umsatzsteuer werden die AK ebenfalls berücksichtigt, allerdings werden diese auf den Berichtigungszeitraum gemäß § 15a Abs. 1 UStG verteilt, was zu einem etwas anderen Ansatz als in der Einkommensteuer führt, vgl. § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 S. 2 u. S. 3 UStG.



6. Übung 6: Belegschaftsrabatt

6.1. Sachverhalt

Pablo Escobarts (PE) handelt mit psychodelischen Substanzen und betreibt sein Unternehmen vom Westerwald aus. Um seine Mitarbeiter bei Laune zu halten und in seiner Heimatregion als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden, gewährt er seinen Mitarbeitern einen Belegschaftsrabatt für den Verzehr eigener Waren.

So erwirbt ein Mitarbeiter eine hier nicht näher definierte Menge solcher Substanzen zu einem Preis von 1.500 € (brutto). Ein fremder Dritter hätte für die gleiche Menge 2.500 € (brutto) aufwenden müssen. PE hat für den Ankauf der Substanzen vor einigen Wochen einen Betrag von 1.000 € zzgl. 19 % USt bei seinem Lieferanten aus Kolumbien gezahlt. Dieser hat inzwischen (zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Mitarbeiter) aber seine Preise um 5 % erhöht.

Lf § 3(1)

§ 3(6) S. 1

§ 1(1) Nr. 1

§ 4 i.U.

BMG

§ 10(1) S. 1 + 2 1.260,50€

§ 10(5) → § 10(4) 1.050€

1.260 > 1.050

→ ≠ § 10(5) Nr. 2

6.2. Aufgabenstellung

- Nehmen Sie zu dem Sachverhalt nach dem Ihnen bekannten Schema Stellung. Ausführungen zu Steuerschuldner und Steuerentstehung sind nicht erforderlich. Gehen Sie in dieser Fallvariante davon aus, dass der Rabatt nur diesem Mitarbeiter gewährt wird.
- Nehmen Sie zu dem Sachverhalt nach dem Ihnen bekannten Schema Stellung. Ausführungen zu Steuerschuldner und Steuerentstehung sind nicht erforderlich. Gehen Sie in dieser Fallvariante davon aus, dass der Rabatt allen Mitarbeitern gewährt wird.

A. 1. 8 (6) S. 4 UStAG

6.3. Lösung

6.3.1. Variante a)

Die Übereignung der psychodelischen Substanzen führt zu einer entgeltlichen Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG, da der Mitarbeiter ein Entgelt aufwendet. Der Ort richtet sich nach § 3 Abs. 6 S. 1 und S. 2 UStG (Westerwald, Inland), der Umsatz ist daher in Deutschland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Er ist mangels Steuerbefreiung auch steuerpflichtig, § 4 UStG i.U.

BMG ist nach § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 UStG grundsätzlich das Entgelt. Da der Mitarbeiter hier aber weniger als fremdüblich aufwendet, ist zusätzlich die Mindest-

BMG nach § 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 UStG zu prüfen. Als Mindest-BMG ist der Einkaufspreis (netto) zum Zeitpunkt des Umsatzes (also inkl. Preissteigerung des Lieferanten) maßgebend, § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 S. 2 UStG.

Entgelt, § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 UStG	Wiederbeschaffungskosten, § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 UStG
Brutto: 1.500 € Netto: 1.260,50 €	Netto: 1.050 €

Da das Entgelt von 1.260,50 € > 1.050 € ist, kommt es hier nicht zum Ansatz der Mindest-BMG. Die Lieferung wird daher mit 1.260,50 € bewertet, es entsteht eine Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 UStG) i.H.v. $1.260,50 \text{ €} \times 19 \% = 239,50 \text{ €}$.

6.3.2. Variante b)

Der Vorgang wird hinsichtlich der Steuerbarkeit wie Variante a) gewürdigt. Allerdings findet die Mindest-BMG in Fällen eines Belegschaftsrabatts wegen A. 1.8 Abs. 6 S. 4 UStAE bereits dem Grunde nach keine Anwendung, sodass es in dieser Variante zwingend zu einer Bewertung auf Basis des tatsächlichen Entgelts kommt.

7. Übung 7: Betriebsveranstaltungen

7.1. Sachverhalt

Eine Kanzlei aus Köln beschließt zur Verbesserung des Arbeitsklimas eine Betriebsveranstaltung auf Mallorca. Am Donnerstagnachmittag machen sich die 20 Mitarbeiter per Flugzeug auf den Weg und erreichen am Abend eine eigens für das Wochenende angemietete Finca. Dort verbringt die Kanzlei ein angenehmes Wochenende mit spannenden Freizeitaktivitäten und fliegt am Sonntagabend wieder zurück nach Deutschland. Die Kosten werden insgesamt durch die Kanzlei übernommen. Es gehen die folgenden Rechnungen ein:

- Kosten der Fluggesellschaft: 150 € netto pro Teilnehmer (3.000 € netto insgesamt)
- Kosten der Finca: 300 € netto pro Teilnehmer (6.000 € netto insgesamt)
- Kosten für Freizeitaktivitäten: 50 € netto pro Teilnehmer (1.000 € insgesamt)

§ 15(1) S. 1 Nr. 1 S. 1
 § 3(9a) Nr. 2 (+)
 A. 15.15 (1) UStAE
 Vor-St (-)

7.2. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den Vorsteuerabzug aus den genannten Rechnungen.

7.3. Lösung

Die Vorsteuer ist abziehbar nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG, sofern die Leistung im Rahmen des Unternehmens bezogen wird. Ein Leistungsbezug im Rahmen des Unternehmens kann bei Leistungen zugunsten der Mitarbeiter nur dann vorliegen, wenn die Leistung keine unentgeltliche Wertabgabe auslösen würde, A. 15.15 Abs. 1 UStAE. Dementsprechend ist im Rahmen des Vorsteuerabzugs bereits zu prüfen, ob später eine unentgeltliche Wertabgabe anfallen würde.

In Betracht käme hier § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG. Demnach läge eine unentgeltliche Wertabgabe vor, wenn die Leistung für den privaten Bedarf des Personals bezogen wäre und es sich nicht um eine Aufmerksamkeit handeln würde.

Dies ist hier nach der neusten Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 10.05.2023, V R 16/21) kritisch. Denn in dem Urteil äußert der BFH, dass eine Weihnachtsfeier eher einen privaten Anlass hätte, selbst wenn sich durch die Feier mittelbar auch die Teamkultur verbessern würde. Für eine Mallorca-Reise kann m.E. nichts anderes gelten. Daher ist erstmal von einer privaten Veranlassung zugunsten des Personals auszugehen.

Als Nächstes ist dann zu prüfen, ob eine Aufmerksamkeit vorliegt. Hierzu stellt der BFH bei Betriebsveranstaltungen auf einen Betrag von 110 € pro Teilnehmer ab. Dieser ist hier offensichtlich deutlich überschritten. Demnach liegt auch keine Aufmerksamkeit vor.

Die Leistung würde daher bei erfolgreichem Vorsteuerabzug zu einer unentgeltlichen Wertabgabe führen. Aus diesem Grund ist bereits die Vorsteuer nicht abziehbar, da sie nicht im Rahmen des Unternehmens bezogen wird.